



MERKBLATT TEMPORÄRE REKLAME AUF PRIVATGRUND

(Stand Dezember 2022)

Der Stadtrat Uster hat seinerzeit mit Beschluss vom 30. Juni 2015 im Zusammenhang mit den Verkehrssicherheitsbelangen (Strassenverkehrsgesetz, SVG; Signalisationsverordnung, SSV) in Anlehnung an die kantonale Signalisationsverordnung im Sinne von § 26 lit. b - somit die baurechtlichen Belange nach kantonalem Bau- und Planungsgesetz (PBG) ausklammernd – im Sinne einer strassenverkehrsrechtlichen Globalbewilligung entschieden, dass temporäre Reklamen angebracht werden können, dies mitunter in Einhaltung der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Vorgaben:

1. Strassenverkehrsrechtliche Situation

Das Anbringen von Strassenreklamen auf privatem Grund darf die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Namentlich sind die einschlägigen Normen des Strassenverkehrsrechts (SVG; SVV sowie die Normen des VSS) zu beachten. Konkret heisst das:

Art. 6 SVG: Reklamen

¹ Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

² Der Bundesrat kann Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gänzlich untersagen.

Art. 95 SSV: Begriffe

¹ Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

² Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

Art. 96 SSV: Grundsätze

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.



Art. 97 SSV: Strassenreklamen bei Signalen

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

Zur besseren Veranschaulichung liegt diesem Merkblatt ein illustrierter Leitfaden «unerlaubte Standorte für Strassenreklamen» bei. Dieser stützt sich auf das Merkblatt «Reklamen im Strassenraum» der „Interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum“. Die dort dargestellten Sachverhalte müssen zwingend befolgt werden.

2. Baurechtliche Belange

Reklameanlagen bedürfen gemäss § 309 PBG (Planungs- und Baugesetz) einer baurechtlichen Bewilligung. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind gemäss § 1 lit. f Bauverfahrensverordnung (BVV) dauerhafte nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{2}$ m² je Betrieb, ausgenommen in Kernzonen und im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars.

Hinsichtlich der baurechtlichen Vorgaben und deren juristischen Auslegung ist vorgängig immer das Geschäftsfeld Hochbau und Vermessung der Stadt Uster anzugehen (hochbau@uster.ch, 044 944 72 99). Das Bauamt der Stadt Uster entscheidet über eine allfällige Bewilligungspflicht.

3. Verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Nichteinhalten der beschriebenen Bedingungen

Reklamen, die verkehrgefährdend auf privatem Grund angebracht sind, werden durch die Stadtpolizei ohne Vorwarnung eingezogen und nach Möglichkeit vermittelt. Sollten die Reklamen mit vertretbarem Aufwand nicht vermittelt werden können, vernichtet die Stadtpolizei die Reklamen 2 Monate nach dem Einzug. Für baurechtliche Sanktionen, inkl. einer Anzeigeerstattung, ist das Bauamt der Stadt Uster zuständig.

4. Reklamen auf öffentlichem Grund

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen auf dem öffentlichen Grund ist bewilligungspflichtig und richtet sich nach der Verordnung über den Plakataushang vom 1. Januar 2015 (vgl.

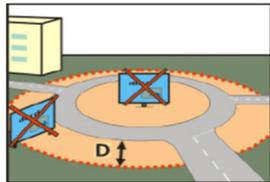
http://www.uster.ch/dl.php/de/54c1f7dfb689f/G4_C_5_10_Verordnung_uber_den_Plakataushang.pdf)

Bei Fragen steht Ihnen die Fachstelle Verkehr der Stadtpolizei Uster unter der Telefonnummer 044 944 76 66 / 74 77 zur Verfügung.

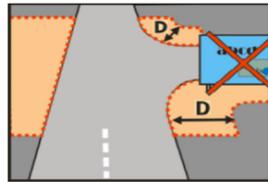


Unerlaubte Standorte für Strassenreklamen

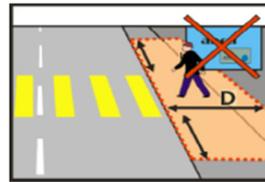
Standortbeispiele von Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Stadtpolizei Uster wird solchermassen angebrachte Reklamen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit abräumen.



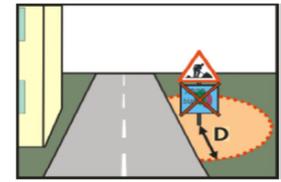
Bei und um Kreisel



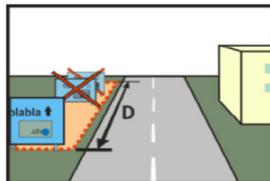
In Sichtzonen bei Einmündungen und Ausfahrten



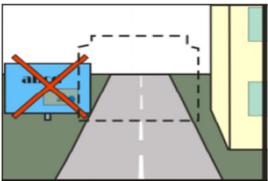
Verminderte Erkennbarkeit des Fussgänger-Warterraums



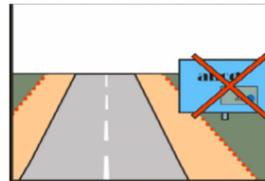
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe



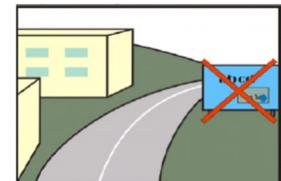
In dichter Folge



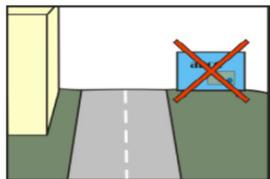
Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse



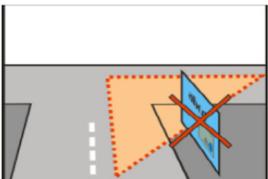
Überschreiten des Lichtraumprofils (<50cm)



In Sichtzonen der Kurveninnenseite



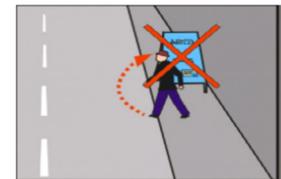
Im Bereich von Kuppen



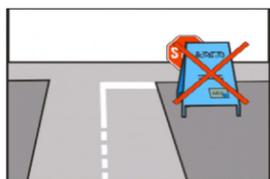
In Sichtzonen der Verzweigungen



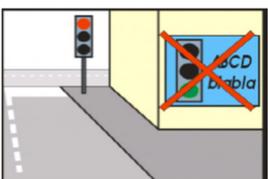
Über die Fahrbahn gespannt



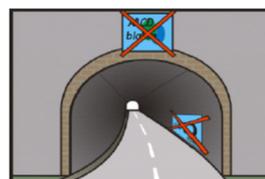
Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen



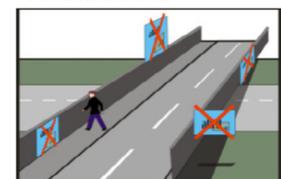
Herabsetzen der Wirkung / Konkurrenzieren von Markierungen oder Signalen



Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen



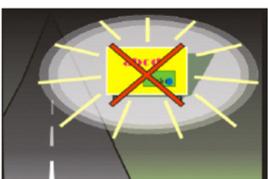
An / In signalisierten Tunneln oder Unterführungen ohne Gehweg



An / Auf Brücken über Strassen



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole der Strassensignalisation enthält



Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame

Quelle der graphischen Darstellungen: Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der „Interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum“.